

Die Grafschaft Nidda und das Gericht Burkharde

Das Dorf Burkharde im Kreise Büdingen war der Vorort des nach ihm benannten Gerichtsbezirks, zu dem nach dem Salbuch von 1555 [1] die Orte Eichelsachsen, Nübel (wüst a. Nidda unterhalb Schotten), Wingershausen, Eschenrod, Kaulstoß, Burkharde, Busenborn, Enkarts (das heutige Sichenhausen), Sichenhausen (heute wüst, oberhalb des Dorfs S.), Herchenhain und Hartmannshain gehörten. Eine archivalische Notiz von 1517 [2] erwähnt nur 1/3 von Eichelsachsen, nennt aber noch die heutigen Wüstungen Bleidenstadt (oberhalb Streithain am Hillersbach), einen Teil von Streithain, ferner "zu dem Eckhardis" (b. Wingershausen), "das Engkris" (auch Enkers genannt, gleich dem genannten Enkarts)[3]. In den Jahren 1622 [4], 1717 [5] und 1779 erscheinen dieselben Orte wie 1555, nur tritt noch Breungeshain hinzu [6].

Die ältere Geschichte des Gerichts Burkharde hat F. Sauer in den Büdinger Geschichtsblättern 1957 behandelt. Wir geben hier daher nur eine Übersicht über die ältesten Nachrichten von den einzelnen Orten und dem Gericht als Ganzem [6a]:

- Um 815 Graf Burkart schenkt sein Land an der Nidder, also am Bache, dem Kloster Fulda. Eine Wüstung Niddern liegt w. Gedern. Dronke, Traditiones Kp. 142 Nr. 182; Volk, Mitteilungen 1940 S. 119.
- Um 830 (?) Marzellinuskapelle - heute "Stumpe Kirche" - unterhalb Burkharde erbaut. Chr. Müller, Fuldaer Gesch. Bll.Bd.19.
- 1016 Der Erzbischof von Mainz weiht die dem Abt von Fulda als Patronatsherrn zuständige Kirche von Wingershausen und setzt den Zehntsprenkel fest. Dronke, Tradit. Kp. 16. Demzufolge reicht das Kirchspiel vom Oberwald mit Breunges-, Herchen-, Hartmannshain bis zum Eggihardeschbach (daran wüst Eckarts w. Wingershausen), der in Eichelsachsen in die Eichel mündet, bei der späteren Wüstung Nübel sogar bis zur Nidda. Kirchspiel W. und späteres Gericht B., beides fuldisch, decken sich fast völlig.
- 1967 Der Erzbischof von Mainz weiht die dem Abt von Fulda als Patronatsherrn zuständige Kirche in Bruningeshain = Breungeshain und weist ihr noch unvergebene Zehnten zu, auch in Crainfeld und Wingershausen. Scriba, Regesten, Oberhessen Nr.253. Ihre Trümmer im Friedhof oberhalb des Dorfes. Vgl. auch den Grafen Bruning in der Wetterau 1017, Scriba Nr. 239; 1016 läuft die Wingershäuser Grenze anscheinend durch das noch nicht bestehende Dorf Br., Schenk zu Schweinsberg, Arch.Hess. Gesch. XV S. 426.
- Um 1150 Der Fuldaer Propst Ebbo schenkt der Abtei die von ihm erworbenen Güter in Burkharde und in Bellmuth. Dronke, Cod. Dipl. Fuld. Nr. 826.
- 1187 Graf Berthold v. Nidda übergibt den Johannitern zu Nidda die Pfarrei N. nebst den Filialen Eichelsdorf und Richolves-

- husen (wüst b. Schmitten) mit ihren Gütern, u.a. in Eichelsachsen, Eschenrod (Aesechenrode), Reifertshain (Riferidshagen, wüst b. Eichelsachsen) und Streithain. Dies P f a r r gut sagt über den Umfang der Grafschaft nichts Sichereres aus. Scriba Nr. 300, nach Arch. Hess. Gesch. II, 1 S. 117.
- 1276 Adelheit v. Romrod überläßt Patronat und Gericht zu Breungeshain den Antonitern zu Grünberg, die dies 1324 an die Antoniter zu Roßdorf weitergeben. Doch sind 1437 die Grünberger wieder Ortsherren durch Verpfändung von seiten der Eppsteiner (in Schotten) und erwerben pfandweise von Ziegenhain (Alt-)Sichenhausen mit Eigelshain. W. Müller, Kr. Gießen S. 120. Baur, Hess. Urk. IV Nr. 140.
- 1289 In der Mitgift der Heilwig von Isenburg-Büdingen bei der Heirat mit Gr. E. v. Ziegenhain-Nidda; u.a. Güter in Eigelshain (wüst ö. Breungeshain). Volk S. 100; Wenck, LG. III S. 157.
- 1303 Güter zum Eckharts (s. bei 1016) im Besitz des B. v. Lißberg. Volk S. 97.
- 1311 In der Mitgift der Lukard v. Ziegenhain-Nidda, Heilwigs Tochter, u. a.: Gefälle von Burkhardts und Crainfeld. Scriba Nr. 997; Rommel, HLG. II, 2 S. 129.
- 1315 Herchenhain ist Pfarrkirche unter dem Patronat des Grafen v. Z.-N., das angefochten wird von den Teilhabern am Büdinger Erbe, den Herren v. Breuberg zu Schotten. Baur I Nr. 480; Halb Herchenhain, außer dem Patronat überläßt 1358 Gr. Gottfried v. Z.-N. dem Abt von Fulda und baut mit ihm "Burg und Stadt" zum Schutz der Gerichte Burkhardts und Crainfeld. Scriba Nr. 1541.
- 1329 Heilwig (s. ob. 1289) beurkundet, daß ihre Tochter Lukard und deren Gatte Joh. v. Z.-N. ihr als Wittum 200 Mk. Pfennige gelassen haben, darunter 15 Mk. Pfenniggeld und die (Vogtei-)Hühner aus dem Gericht Burkhardts und den zugehörigen Dörfern. Arch. Hess. Gesch. II S. 127.
- 1335 K. v. Lißberg verspricht, das ihm von K. v. Trimberg verpfändete Gericht Schotten mit  $\frac{3}{4}$  von Sichenhausen nur dem Trimberger oder dem G. v. Eppstein (Teilhaber an Schotten), keinesfalls einem Fürsten (=Hessen) zur Lösung zu geben; - 1398 Fr. v. Lißberg hat von Eb. v. Eppstein (Alt-) Sichenhausen und wüst Eigelshain pfandweis gekauft. Scriba Nr. 1365; 1800.
- 1362 R. v. d. Nuhne (aus hess. Dienstmännernfamilie, wohl auch in Schotten) bewidmet seine Frau mit seinem Gut zu Nubel; - 1414 Die Grafen Joh. u. Gottfr. v. Z.-N. belehnen Eb. Schenk s. Schweinsberg (Pfandinhaber des Trimberg. Teils von Schotten) mit Dorf Nobel. Volk S. 81.
14. (Ende) - 15. Jahrhundert (Anfang). Kaulstoß mit Eschenrod und Eichelsachsen sind Filialen von Wingershausen. Scriba S. 259 nach Würdtwein.

Von hohem Interesse für Sinn und Geschichte von Vogtei, Gericht und Lehnshoheit sind die Urk. über das Gericht B.:

- a) 1329, s. ob., bezieht die Gräfin Pfenniggeld (aus der Vogtbeede) und (Vogt-)Hühner. Der Graf v. Z. ist ja seit langem Gesamtvogt der Abtei Fulda.
- b) 1332. Der Abt versetzt Stadt und Burg Herbstein mit den Gerichten und deren Nutzungen zu Creyenfeld und zum Borghartes

an H. v. Lauberbach (=Lehrbach) und C. v. Frischborn; Baur, UB. V S. 268. Natürlich bleibt ihm das Recht des Rückkaufs und der Landeshoheit. Auch die Vogtrechte der Ziegenhainer bleiben unberührt.

- c) 1378. Der Abt verpfändet zwei Lauberbachern die Hälfte von Herbstein und von beiden Gerichten, jedoch ohne deren Abgaben an sein Amt Bingenheim, auch ohne Kirchsatz, Hochgericht, Lehen, Herberge. Baur, ebd. S. 455. Es folgen weitere Verpfändungen ders. Stücke an zwei v. Fischborn 1387, S. 477; 1396 erhalten die v. Merlau Anteil am Pfande mit "unserem (Fuldas) halben Teil am Gerichte"; Anteil an demselben, ebd. S. 480 Anm. Dann, 1441, erhält H. Riedesel dieselbe Pfandschaft("die H ä l f t e der Gerichte.."), die er von den vorigen eingelöst hat; E. Becker, Riedesel III S. 172. Neue Ablösungen und Verpfändungen 1468 an Eb. v. Eppstein (zu Schotten), 1484 an Asmus und Hans v. Dörnberg (den hess. Staatsmann), 1491 wieder an die Fischborne. Zum Schluß verkauft 1497 der Abt 1/3 von Herbstein und die beiden Gerichte an Landgraf Wilh. II. v. Niederhessen, der 1500 Hessen vereinigte, damit auch die mit der Grafschaft Z.-N. an Hessen gekommene Vogtei über die beiden Gerichte erwarb und in der Lage war, die Lehnshoheit des Abtes über die beiden Gerichte abzustreifen, so daß der Abt nur Herbstein wieder in seine Hand bekam. Becker II S. 213; Baur V S. 481 und 514 f.

Die hessische Landesherrschaft beruht also zunächst auf der Ziegenhainer Vogtei. Eine Vogtei war es, wenn sie auch schon zu einem Steuersystem ausgebaut war und die Kanzlei oft ihren Namen zu "Gericht Burkards" vereinfachte. Daneben besaß Fulda zunächst noch das eigentliche Gericht Burkards, das es, wie wir sahen, meist mit dem zugehörigen Amt Herbstein verpfändete.

Johann, der letzte Ziegenhainer Graf, kinderlos, und Landgraf Ludwig fädelten es klug ein, um die Ansprüche von gräflichen Verwandten, aber auch des Kaisers beiseite zu schieben. Der fuldische Lehnsherr belehnte schon 1434 den Landgrafen mit den Lehen des Grafen, und dieser empfing sie aus der Hand Ludwigs zurück. (Scriba Nr. 2161; 2174). Dennoch gab es bei der Bevölkerung Schwierigkeiten, die sich weigerte - wir wissen nicht, ob es gerade die Burkhardser waren - , unter Berufung auf bestätigte Freiheiten, Bede, Landsteuer und Schatzung nach der in Hessen üblichen Höhe zu zahlen [7]. Die schriftlichen Quellen schweigen über den Ausgang des Streites, aber gewiß siegte der Stärke, die hessische Regierung.

Eine zweite Schwierigkeit ergab sich daraus, daß Graf Albrecht v. Hohenlohe, der Gemahl der Großnichte des letzten Ziegenhainers (Enkel seiner Schwester), 1450 sofort Ansprüche erhob, sich Graf v. Ziegenhain-Nidda nannte und Huldigung forderte [8]. Diese kam natürlich nicht zustande, aber Albrecht versprach dem Kaiser die Hälfte der Grafschaft für seine Unterstützung [9], und schließ lich erwoג Maximilian den Plan, sowohl Z. und N. wie Katzenelbogen als erledigte Reichslehen einzuziehen. Erst Landgraf Wilhelm II., Freund und militärischer Helfer Maximilians, erreichte es, daß dieser ihn und seinen Vetter Wilhelm III. 1495 mit allen drei Grafschaften belehnte, während die Hohenloher auf dem Reichstag zu Worms 1495 gegen eine Abfindung verzichteten. [10]

Zwei Jahre später kaufte der Landgraf von Fulda die Gerichtsherrschaft Burkhardts, und nun konnte Hessen durch Ausbau seiner Landesherrschaft Fulda vollends aus dem Gerichte zurückdrängen. Die Schöffen des Gerichts erklärten in einem Weistum [11] den Landgrafen zu "einem obersten Richter über alle die Dörfer, die zum Gericht zum Burghards gehören, über Hals, über Haupt, über Blut, über Fleisch, über allen Wildbann, über alle Fischerei, über Wasser, über Weide, über Holz, über Feld" und stellten ausdrücklich fest: "alle Herrlichkeit ist sein und anders niemands". Nur den "Fuldischen" wird ein belangloses Hoheitsrecht zugestanden; wenn sie nämlich in Burkhardts oder Kaulstoß "lagerhaftig" werden (Quartier nehmen), dürfen sie fischen und auch jagen mit Winden (Hunden) und Habichten auf Hühner und Hasen; Fischerei und niedere Jagd sind altes Atzungsrecht. Von den Schöffen wurden auch die Bußen festgelegt. Leichtere Vergehungen wurden mit gängigem Geld gesühnt, bei schweren wies man den Täter "an der Herren Gnade", d. h. den Gerichtsherrn (Hessen und Fulda) stellte man es anheim, die Sühne festzusetzen. Wenn aber ein bußfälliger Mann "Verbrechen mit dem Zentgreffen an Silber vnnd Goltsühne, so soll ein fuldischer Amptmann (von Herstein) auch ablassen (von weiterer Strafe)". Ein Paragraph regelt, klarer in seiner Symbolik als in seiner Sprache, den Abzug von Einsassen des Gerichts: "Wenn einer wolte hinwegziehen vnd wer(e) behalden, vnnd keme der Hern einer reyden (geritten), wilcher das were, der solte der Knecht einen ablassen treiden (abtreten lassen) mit einem Fuß in den Sterreff lassen pleiben vnnd dem Man ane helfen, das er further mocht kommen". Die Landesherren sollen also - gewiß nicht nur, wenn sie zufällig den Abziehenden überraschen - ihm sogar noch vollends aufs Pferd helfen; eine erstaunliche Bewegungsfreiheit des Bauern im Gebiet der Abtei, wie sie sich in siedlungsfrohen Kolonisationsgebieten, zumal im Osten, entwickelt hat. Zu "Kommer" (Pfändung von Schuldnern) oder Geleit verhalfen der Zentgraf bzw. der fuldische Amtmann, oder in beider Abwesenheit die zwei Schöffen des Gerichts. Der Zentgraf "soll alle Gericht heißen", also die Gerichtstage ansetzen; er darf aber nur Gericht halten, wenn ein fuldischer Knecht dabei ist - wie schon seit alten Zeiten soll das Dorf Breungeshain für die von ihm bebaute Gemarkung des Dorfes (Alt-) Sichenhausen zwei Schöffen stellen - . "Item Blydenstadt hyensingk (diesseits) dem Wasser (rechts des Hillerbaches), Stryten (Streithain), Eygelsassen [12] das dritten Theile, Nobel, Wyngershausen, Eschenroydt haben ein höher Buß, was Freuel vnnd Bruche da geschehene, wann wern (als wenn sie wären) sie uff fuldischem Buden." Wir haben ja schon gehört, daß Hessen bei der Übernahme der Herrschaftsgewalt 1450 auch Bede, Landsteuer und Schatzung höher festsetzen wollte. Das Weistum läßt erkennen, daß Fulda sich im Gericht B. noch einige wesentliche Rechte vorbehalten hatte. Hätte, wie B. Richter [13] meint, der Landgraf 1497 u. a. auch das Gericht B. durch Kauf zu erb- und eigentümlichem Besitz gemacht, so wären diese Ausnahmerechte doch nicht denkbar gewesen. Obendrein lesen wir bei Rommel (III S. 110), daß der Abt von Fulda 1521 nachdrücklich seine Lehensrechte über die Grafschaften Ziegenhain und Nidda auf dem Reichstag zu Worms geltend machte.

Im Jahre 1537 ist das Gericht Burkhardts dem Hessischen Amt Nidda zugeteilt, das am Anfang des 16. Jahrhunderts gebildet wor-

den war. Damals gehörten nach dem Salbuch des Amtes [14] zum Gericht B. die Orte Burkhardts, Kaulstoß, Herchenhain, Hartmannshain, Busenborn, Eschenrod, Sichenhausen, Wingershausen und Eichelsachsen. Die Oberherrlichkeit lag nun in Händen des Landgrafen Philipp. Er verpfändete das Gericht B. 1540 den Grafen von Isenburg [15]. 1556 reicht nämlich der Rentmeister von Grünberg und Nidda einen Bericht betr. Landmessung des Gerichts Burkhardts ein [16] und erwähnt darin, daß der von Isenburg Pfandherr des Gerichts sei. Auf dem Landtag zu Marburg 1569 wurde u. a. beschlossen, die noch verpfändeten Ämter und Gerichte wieder einzulösen. Unter ihnen befand sich auch das Gericht Burkhardts, für das von 1569 bis zur endgültigen Lösung aus dem Pfandschaftsverhältnis im Jahre 1581 über 100.000 Gulden Lösegeld von Hessen ausgegeben wurden [17].

Philipp der Großmütige hatte sich bereits 1536 nach der Geburt seines zweiten Sohnes entschlossen, alle nachgeborenen Söhne mit einem Landesteil Hessen abzufinden. Als nun sein Sohn Georg gestorben war, wurde die Grafschaft Nidda von ihm (1541 ?) zuerst einmal seiner Gemahlin Christina als Entgelt für eine Forderung von 50.000 Talern angewiesen. Im Jahre 1557 wurde dann Grafschaft Nidda und dazu noch Amt Lißberg und Schloß Stornfels dem nunmehrigen zweiten Sohn versprochen [18]. Bei der Teilung der Landgrafschaft Hessen im Jahre 1567 erhielt laut Testament der zweite Sohn als Ludwig IV. die Grafschaft Nidda [19]. 1573 wurden in einer "Grenzbeziehung" die Grenzen der Grafschaft Nidda genau festgelegt [20]. Als 1604 Ludwig IV. kinderlos starb, gelangte ein großer Teil der Landgrafschaft Hessen-Marburg, nämlich "Oberhessen Gießener Teils", zu dem auch das Amt Nidda gehörte, an seinen Neffen Ludwig V., und von nun an blieb das Amt N. bei der Linie Hessen-Darmstadt.

Im Jahre 1622 gehörten (nach Praetorius) zum Gericht B. die Dörfer Busenborn (mit 27 Haushalten), Breungeshain (51), Sichenhausen (17), Eichelsachsen (96), Wingershausen (47), Eschenrod (92), Hartmannshain (30), Burkhardts (97), Kaulstoß (44) und Herchenhain (54) [21]. In demselben Jahre wurde das Amt N. und besonders das Gericht Burkhardts von den Kriegshorden des Herzogs Christian von Braunschweig schwer heimgesucht; auch die Hilfstuppen des "tollen Christian" unter der Führung des Grafen Wolfgang Heinrich von Isenburg-Büdingen hatten sich dabei unruhlich ausgezeichnet. Nach mehrjährigem Prozeß wurde deshalb der Graf auf dem Reichstag zu Regensburg 1630 "der halben Pön des Landfriedensbruchs" für schuldig erklärt und zum Schadenersatz an Hessen-Darmstadt verurteilt. Georg II. von Hessen-Darmstadt führte 1631 deshalb eine Exekution gegen die Grafschaft Büdingen durch und erhielt 1635 die ganze Grafschaft durch kaiserliches Dekret als "verwirkte Grafschaft des Reiches" zugesprochen. Nach den Rückschlägen der letzten Kriegsjahre blieb aber im Westfälischen Frieden 1648 nach den Bestimmungen des Hessischen Friedens- und Einigkeitsvertrags nur die sogenannte "Gießener Portion", zu der auch das Amt Nidda gehörte, bei Hessen-Darmstadt. Es hätte nicht viel gefehlt, und das Grafenhaus Büdingen wäre sogar in den Besitz des Amtes gelangt [22].

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gehörte das Gericht B. nun immer zum Amt Nidda. Von einem Besitz oder Sonderrechten Fuldas ist in diesem Zeitraum keine Rede mehr; Hessen hatte de facto seine unbeschränkte Landeshoheit endgültig durchgesetzt.

Das Gericht B. war ein Zentgericht, an dessen Spitze im Mittelalter ein Zentgraf und in der Neuzeit ein Schultheiß stand. Im Jahre 1585 wird aber im Gericht noch "Zentgrafenhafer", auch "Rauchhafer" genannt, nach altem Brauch an den Gerichtsschultheißen geliefert, und zwar war für Hartmannshain, Herchenhain und Sichenhausen festgesetzt, daß von jedem Rauch (selbständiger Haus halt) "eine Fuldische Meste" gegeben werden mußte [23]. Es ist anzunehmen, daß die Zentgrafen und auch noch die ersten Schultheißen die Blutgerichtsbarkeit im Gericht übten. Nachdem aber 1639 Ldgr. Georg II. eine peinliche Gerichtsordnung erlassen hatte, wurden mindestens seit diesem Jahre alle peinlichen Prozesse, auch die aus der Grafschaft Nidda, vor dem Halsgericht in Marburg abgewickelt. Die beiden Flurnamen Grohberg und Hegerich der Eichelsächser Gemarkung geben uns einen Fingerzeig, wo die alte Gerichtsstätte des Gerichts B. gelegen haben könnte. Beide Fluren liegen nämlich unmittelbar am Dorfe am Berghang und zwar da, wo im Jahre 1594 für den Gerichtsschultheißen ein festes schloßartiges Haus im Renaissancestil an der alten Landstraße nach Nidda gebaut wurde. Heute zeigen noch riesige Linden und ein eingeebener Platz die Stätte an, wo nach meinem Dafürhalten noch im 16. Jahrhundert öffentlich Gericht gehalten wurde. Der Name Hegerich deutet an, daß die Gerichtsstätte eingeehgt war, wie es germanische und mittelalterliche Sitte verlangte. Im Jahre 1587 verschrieb Jacob Hippel aus Eichelsachsen einen Baumgarten "auff dem Hochgerig" [24], und dieser Baumgarten lag "zu einem Thail an dem Schultheissen", der wiederum eine Scheuer "am Kroenberg" besaß. Dieser Kroenberg, 1648 Krohebergk, 1692 Groberg genannt [25] ist aber nichts anderes als ein Krähenberg, mit welchem Namen man seit alter Zeit den Standort des Galgens belegte. Auch in dem benachbarten Gericht Crainfeld ist der Hauptort ein Krähenfeld, früher Creginfelt, zu ahd. crā = Krähe [26]. Bei Petterweil standen bis um 1840 noch drei Galgensäulen, und dicht dabei lag die Flur "am Grohen Stein", benannt nach Groh = Krähe, also ein Rabenstein, den es auch bei Nieder-Wöllstadt und Salzhausen [27], wie einen "Grohenberg" nahe Großfelda gab. So nach dürfen wir annehmen, daß Hegerich der Gerichtsplatz und Grohberg die Galgenstätte des Gerichts B. waren. Vielleicht meint der Eintrag von 1587 auch "Hochgericht" und nicht nur den Hegerich.

Im 18. und 19. Jahrhundert fanden die Gerichtssitzungen nachweislich in Burkhardts statt. Die große Landesvisitation im Jahre 1629 [28] ergab, daß die Gerichtssitzungen im Namen des Landgrafen jährlich viermal durch den Schultheißen und 12 Schöffen aus den Dörfern in Gegenwart der untertänigen Bauern im Rathaus zu Burkhardts abgehalten wurden, falls es sich als nötig erwies, tagte man auch noch zwischendurch. Das Gericht "ist kein peinlich, sondern ein Vndergericht". Alle Bußen erhält der Landgraf. Im 18. Jahrhundert befand sich (nach Aussage eines Bauern) in B. auch ein Gefängnis. Ein anderer Bauer bewahrt als ein Nachkomme des letzten Gerichtsschultheißen noch jetzt dessen Gerichtssiegel auf [29]. Im Jahre 1766 wurde kein Gericht gehalten, weil der Burkhardser "Gerichtsschöff ein Hurn Kind hat angestellt [30]". Als Helfer fungierte beim Gericht auch ein Gerichtsdiener, der 1783 4 Gulden und 21 Albus (Weißpfennige) Jahrlohn erhielt. Zum letzten Male wird das Gericht im Jahre 1810 erwähnt. Bald darauf wird es im Zuge der Reformgesetzgebung beseitigt worden sein.

Vorsteher des Gerichts waren mindestens vom 16. Jahrhundert ab die Gerichtsschultheißen als Nachfolger der Zentgrafen. Die zwei im Jahre 1452 erwähnten Schultheißen in Sichenhausen waren wohl nur Dorfvorsteher, und zwar nahm der eine die Interessen der Grafen von Ziegenhain und der andere die der Herren von Rodenstein wahr; das Dorf S. war also "zwei herrisch". Als erster bekannter Gerichtsschultheiß tritt uns im 16. Jahrhundert Melchior von Joss oder Jossa entgegen. Ihm folgte sein Sohn Johann von Joss. Wahrscheinlich stammten sie von Burgjoss im Spessart, einem Fuldaer Lehen, da sie sich meist von Joss nennen und die Bindungen zwischen dem Fuldaer Gebiet und unserem Gericht im 15. Jahrhundert noch ziemlich eng waren (W. Möller nimmt an, daß die von Jossa oder Jaza von Burg Joß b. Salmünster stammen [31]).

Melchior von Joss nannte man 1579 "den erbaren vnd achtbaren Melchior von Joss, Schultessen des Gerichts Burckarcz". Er ist bereits 1555 Schultheiß des Gerichts. 1573 erscheint Baltzer von Joss als Schultheiß des benachbarten Gerichts Krainfeld. 1574 siegelt Melchior von Joss noch und dann hören wir nichts mehr von ihm. Zu seiner Amtszeit war Eichelsachsen der Sitz des Schultheißen, und hier bewirtschaftete er einige "freye Güter" (1587 z. B. einen eigenen Acker in "Cuntzenholtz"). Zu seinem Einkommen gehörte auch die Nutzung von 9 Morgen Land oberhalb von Eschenrod, die von den Untertanen des Gerichts in Frondienst bestellt werden mußten [32]. Wer ein Gespann hatte, mußte einen halben Tag ackern und eine Holzfahrt ausführen, und alle anderen hatten zwei halbe Tage Handscharwerk zu leisten. Im Salbuch von 1555 wird erwähnt, daß der Schultheiß seit alters von Amts wegen 10 1/2 Achtel Hafer "gnant meckartz haffer oder Futer Bede zu Eschenrott" zu erhalten habe (Meckartz = im Eckards; = Wüstung Eckards). Melchior von Joss hatte noch 8 1/2 Achtel Hafer zu erhalten. Als Gerichtsschultheiß hatte er auch im Dorf "den Zapfen" "oder den weinschanck" und gab davon jährlich 8 Gulden Zapfengeld.

Melchior von Joss suchte seinen Sohn Johann für die höhere Beamtenlaufbahn vorzubereiten. Wir finden deshalb Johann v. Jossa "Eichelsaxensis" 1565 als Schüler des Pädagogs Marburg [33]. Im Jahre 1587 wird Johann schon als Schultheiß des Gerichts B. erwähnt. Als er 1594 von der Regierung aufgefordert wurde, seine Accidientien anzugeben, die er über seine Besoldung hinaus beziehe, weigerte er sich, dies zu tun mit dem Hinweis, er erhalte keine Bezüge über seine Bestallung hinaus [34]. Der 1603 und 1604 als Schüler des Marburger Pädagogs aufgeführte Henrich von Jossa wird sicher sein Sohn gewesen sein. Im Jahre 1612 besaß Johann von Jossa ein Vermögen von 2335 Gulden (der reichste Bauer besaß 1200 Gld.) [36], und am Grohberg lag nahe seiner Scheuer sein Garten, dessen Terrassen noch heute gut erkennbar sind.

Im Dreißigjährigen Krieg bewährte sich Johann v. J. gegenüber den ins Gericht B. eingebrochenen feindlichen Truppen als ein standfester Beamter. Die Eichelsächser waren am 20. Mai 1626 gerade dabei, gemeinsam mit "schuppen, haugen, exten" einen Steg über den Eichelbach zu reparieren, als eine der sechs Kompagnien Reuter des berühmtesten Obersten Görzenich unter Führung Rittmeisters Charles Darbois von Schotten her ins Gericht einfiel, um Quartier zu machen. Da der Landgraf von Hessen von Wallenstein, Herzog von Friedland, ein Salvum Conductum erhalten hatte, daß Offiziere der kaiserlichen Armee bei Leib- und Lebens-

strafe keine Einlagerung, Geldschatzung usw. in seinem Gebiet vornehmen dürften, berief sich Johann v. Joss "uff Salua guardi" und verweigerte das Quartier. Darbois sagte darauf, man wolle ihn sicher aus dem Dorfe schlagen und hat "den Alten Herrn Schultheißen betrohet, an seinen alten halß zu hangen vnd den altten schädell vfzuspalten". Er forderte energisch 200 Reichstaler, im Weigerungsfalle wolle er das Dorf plündern und verheeren lassen. Man accorderie darauf mit ihm und gab ihm 80 Rtlr., die "Johann von Joß der Elter" für die Gemeinde auslegte. Dem alten Schultheißen wurden dennoch zwei Pferde genommen, obwohl er den Plünderern Wein und Bier und auch 1/2 Rtlr. dem Reitschmied der Reuter gegeben hatte [37]. Im Jahre 1622 hatten schon "die Nachparnn zue Eigelsachsen Ihnn dem Braun- vnnndt Halberstädtischen Durchzogk vonn dem Kriegsvolck, so bey ihnen einquartirt worden" großen Schaden erlitten. Johann dem Älteren wurden dabei "die guldene Ring vonn denn Fingern abgerißen", Kisten und Kasten ausgeraubt, der Schornstein seines Hauses in Brand gesteckt und großer Schaden an Wein, Getreide, Victualien, Bettwerk, Hausrat, Geld, Geschmeide und Zinnwerk im Werte von 800 Rtlr. zugefügt. Johann von Joß der Junge büßte zwei Fuder Wein im Werte von 140 Rtlr. und Getreide, Hausgerät usw. im Werte von 180 Rtlr. ein [38].

Johann von Joß der Ältere starb noch während des Dreißigjährigen Krieges, denn bei der Aufführung des Schadens, der beim Durchzug der "Bayerischen Armada" in Eichelsachsen 1640 verursacht wurde, erscheint als Geschädigte nur seine Witwe. Sie, "die alte Schultheysen", und die Gemahlin des amtierenden Schultheißen nahmen am Karfreitag 1640 in der Kapelle zu Eichelsachsen mit sehr vielen anderen Dorfeinwohnern das hl. Abendmahl.

Den Bericht wegen des 1640 angerichteten Schadens unterschreibt Johannes Christoph Dickhaut als Schultheiß des Gerichts. Er war also der Nachfolger Johanns von Joß des Älteren. Der Gerichtsschreiber hieß damals Nicolai. Dickhaut war 1635 mit einem Teil der Eichelsächser vor den Kriegshorden und der damals stark wütenden Pest nach Schotten geflohen [39], war also damals schon Schultheiß. Er ist es auch 1648 [40]. D. muß ein wohlhabender Mann gewesen sein, denn er wurde hoch versteuert und hielt sich nach dem großen Kriege den aus Braunschweig stammenden Christoph Mummius von Dransfeld als Privatlehrer. Von 1655 bis 1673 war dann M. Unterschulmeister und Organist in Nidda [41].

Gleich nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges legte die Gemeinde Eichelsachsen ein neues Gemarkungsbuch an, in dem die Neuregelungen bei der notwendig gewordenen Grundstücksverteilung aufgezeichnet wurden. Dabei kam es "wegen Befreyung deren in vnd vmb Eichelsachsen liegenden Jossischen Güther" schon im Jahre 1648 zu einem heftigen Konflikt zwischen der Gemeinde als Klägerin und dem Schultheißen als Inhaber dieser Güter. Die Gemeinde brauchte doch dringend Geld und wollte die Steuerbefreyung der Güter nicht anerkennen. Der Streitfall wurde von der Landesregierung 1648 durch einen Entscheid geschlichtet. Doch die Gemeinde klagte 1661 erneut, worauf durch eine fürstliche Resolution festgelegt wurde, daß es bei dem Urteil von 1648 zu verbleiben habe. 1692 und im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Gemeinde E. noch zweimal bei der Regierung vorstellig und forderte, daß ihr der Rückstand der seit 1648 fälligen Abgaben von den Gütern nach-



gezahlt werde, daß von nun an alle Jossischen Güter, ererbte und auch neu erworbene, zu allen Beschwerden von der Gemeinde herangezogen werden können. Welchen Entscheid Präsident, Kanzler, Geheime- und Regierungsräte in der Regierungszeit Ernst Ludwigs fällten, bleibt dunkel, da das betreffende Textblatt verlorengegangen ist [42]. 1715 kam es aber zu einem Vergleich der Parteien.

Dickhaut hatte die Reihe der Gerichtsschultheißen aus dem Edelgeschlecht derer von Joß unterbrochen. Er wurde 1665 zur letzten Ruhe bestattet. Sein Nachfolger wurde bereits 1622 erwähnte Johann von Joß der Junge. Im Jahre 1674 ist er, der "Veste und Mannhafte Herr Johann von Joß wohlbestellter Gerichtsschultheiß des Gerichts Burkhardts", Gevatter des am 4. 6. geborenen Söhnchens von Pfarrers von Burkhardts [43]. Er erweist sich der Kirche Wingershausen durch einige Schenkungen mildtätig [44]. Als ergrauter Mann ist im Jahre 1691 "Johann von Joß Praetor Eichelsachsensis" gestorben und in Wingershausen begraben worden [45]. 1692 ist im "Dorff Buch" von E. nur noch von "Johann von Joß Seligen Schultheiß Gütern" die Rede [46].

Am Ende und Begüterung des Johann von Joß gingen an seinen Enkel mütterlicherseits Georg Helfferich Sartorius über. 1692 wird S. bereits als Schultheiß im "Dorff Buch" aufgeführt, und in demselben Jahre ist nach dem "Aelteren Kirchenbuch" des "H. Schultheißen Filius" Johann Hartmann gestorben. Als 1696 durch den Oberhofprediger Johann Christoph Bielefeld eine Visitation der Kirche Wingershausen vorgenommen wird, vertritt er dabei als Schultheiß die Interessen der Landesherrschaft. Im Jahre 1699 wird "des Herren Schultheißen Sartory zu Eichelsachsen Söhnlein" geboren, und Capitain Christian Andrae, der als "Lieutenant von Hirsfelt" 1669 in der Kirche Wingershausen mit der Jungfrau M. Wiltin getraut worden war, fungierte als Taufpate. Sartorius Frau wiederum war 1703 Patin bei der Taufe des Töchterleins des Jacob Wagner aus Eichelsachsen.

Um einem neuen zwischen der Gemeinde Eichelsachsen und "dem dasigen fürstl. Gerichts Schultheißen H. Georg Helffrich Sartorius wegen nicht abgetragenen Herrschaftl. und andern gemeinen onerum" drohenden kostspieligen Prozeß aus dem Wege zu gehen, schlossen die Kontrahenten 1715 "mit beyderseits gutem Willen" einen Vergleich. Sartorius hatte eingewandt, daß die Güter freie Güter und als solche abgabefrei seien, und daß er als Schultheiß zu unentgeltlichem Brauen im Eichelsächser Brauhaus berechtigt sei. Er habe auch manche Privatforderung an die Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde verzieh ihm nun und annullierte alle ihre Forderungen wegen der Güter und wegen des Brauens. Sartorius seinerseits versprach, 100 Rtlr. bar zu zahlen, die zur Begleichung der von 1696 ausstehenden Kontributionsreste verwandt werden sollten, und verzichtete für seine und die von seinem Großvater Johann von Joß herrührenden Güter auf die von der Gemeinde zu zahlende Amtsgebühr. Dafür sollten die Güter fortan gänzlich frei sein. Sechzehn Jahre später wurde aber das Sartorische Gut für 6000 Gulden Kaufgeld und 500 Gulden Schlüsselgeld an Oberforstmeister von Kruse verkauft, und damit wurde der Schultheißenhof zum "Forsthof" (Dorfchronik Biroks). Im Jahre 1721 heiratete die Tochter von Sartorius den Amtmann in Jugenheim Sackrig.

Sartorius hat lange vor seinem Tode das Schultheißenamt abgegeben, denn 1718 hören wir schon von dem neuen Gerichtsschult-

heißen Emanuel Rühl. Rühl machte auch Burkhardts zum Amtssitz des Gerichts, nachdem es nachweisbar nahezu 200 Jahre lang Eichel - sachsen gewesen war. Im Jahre 1723 wird Rühl Oberschultheiß des Gerichtes B. genannt [47]. 1719 lieferten die Gemeinden an ihn 75 Gulden 18 Albus "Türkensteuer" ab. 1723 vereidigte er zwei Vorsteher und zwei Feldschützen. 1741 wurde er in Burkhardts be - graben.

Sein Amtsnachfolger wurde der Rentschreiber Seidel. Er starb 1770 zu Burkhardts. Sicher hatte er ein hartes Regiment geführt und die Bauern bis zu seinem Tode zur Weißglut gebracht, denn sie wollten es mit aller Gewalt verhindern, daß er in der Kirche Wingershausen bestattet wurde; und als es dennoch geschah, stießen sie bei der Beerdigungsfeierlichkeit wilde Scheltworte aus. Dreissig der Übeltäter mußten deshalb ins "Stockhaus"(Ge - fängnis) zu Gießen wandern [48].

Auf Seidel folgte Heinrich Meinhard. Von ihm kennen wir nur das Jahr seines Todes. Er starb 1785. Von da ab hören wir nichts mehr von einem Oberschultheißen des Gerichts, sondern nur noch von den Schultheißen der Dörfer. Das Gericht Burkhardts, dessen Geschichte wir verfolgt haben, hatte zu existieren aufgehört.

#### A N M E R K U N G E N

- [ 1 ] St.-Archiv Darmstadt (auch " E r b b u c h oder Register vber das Gericht Burckartz ... " genannt). Ebenso G. W. Wagner, Wüstungen, Oberhessen S. 222.
- [ 2 ] G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Hess. Orts - geschichte in Arch. f. hess. Gesch. Bd. 14 S. 422.
- [ 3 ] L. Volk, Die Wüstungen im Kr. Schotten, Mitteilungen 1940, S. 97; 90.
- [ 4 ] O. Praetorius, Zwölftausend Einwohner ---.
- [ 5 ] "Des Fürstenthumbs Hessen-Darmbstatdt Ämpter und Orthe --", 1717.
- [ 6 ] Breungeshain gehörte 1555 territorial wohl auch zum Ge - richt B. Es wird im Salbuch aber nicht aufgeführt, wahr - scheinlich weil Zins, Zehnt und Dorfherrschaft den Nach - folgern der Antoniter gehörten.
- [6a] Diese Übersicht, bis zum Burkhardser Weistum, zumeist vom Herausgeber (K. Glöckner).
- [ 7 ] Rommel, Gesch. v. Hessen III S. 110.
- [ 8 ] F. Soldan, Gesch. d. Großherzogtums Hessen S. 63.
- [ 9 ] Dr. H. Diemar, Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jahr - hundert in Mitteilungen 8 S. 7.
- [10] Dr. F. Münscher "Gesch. v. Hessen " S. 132. - Um die Graf - schaften gegen Zugriffe zu sichern, dehnten die Fürsten von Hessen, Kursachsen und Kurbrandenburg 1487 ihre bis dahin geltenden Erbverbrüderungen auch auf drei Grafschaften aus.
- [11] Landau, Wettereiba S. 223 und 224. Dieses vor hundert Jah - ren von L. aufgezeichnete Weistum ist bisher, soweit ich informiert bin, von niemand gründlicher ausgewertet worden.
- [12] Zwei Drittel von Eichelsachsen (d. i. links des Eckhartba - ches) gehörten zum Gericht Schotten, über das die Büdinger Erben geboten (Salbuch von 1555). Als fuldisch galt nur

- noch der Kern, Burkhardts und Kaulstoß.
- [13] B. Richter, Burkhardts und Kaulstoß, S. 6.
- [14] St. Arch. Darmstadt Salbuch Oberhessen Amt Nidda 1537.
- [15] Auskunft des St. Arch. Marburg. Schweisgut behauptet, daß das Gericht erst 1542 und zwar für 7000 Gulden an die Isen burger veräußert wurde, daß der Verkauf aber wohl nicht rechtsgültig wurde, da im Salbuch des Gerichts von 1555 Ldgr. Philipp als Erb- und Lehensherr erscheint. Rommel spricht auch von einem Rückkaufrecht, das sich der Ldgr. vorbehielt.
- [16] St. Arch. Darmst. Abt. XIII, 1 Konv. 30.
- [17] L. Zimmermann, Hess. Territorialstaat S. 40 Anm. 65.
- [18] Rommel a.a.O. Bd. II S. 13, 23 und 206.
- [19] Ph. Dieffenbach, Gesch. v. Hessen S. 146.
- [20] St. Arch. Darmst. Abt. 3, 1. Konv. 28 Fsc. 5.
- [21] W. Diehl, Kirchenbehörden und Kirchendiener S. 330.
- [22] A. Nies, Übersicht ... in "Vogelsberger Heimat" 1928 Nr. 1 und K. Witzel, Friedr. Karl v. Moser S. 2.
- [23] St. Arch. Darmstadt: Rechnungen und Belege Amt Nidda "Nidda-ische Bede" 1585.
- [24] Gemd. Arch. Eichelsachsen Kastenrechnung 1587.  
F. Falk, Gesch. d. ehemalg. Klosters Lorsch S. 14.  
Buxbaum, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtsch.-Gesch. d. Odenwaldes S. 13.
- [25] Gemd.-Arch. Eichels. Gemarkungsbücher von 1648 ff und 1692 ff.
- [26] Th. Haas, Alte Fuldaer Markbeschreibungen. S. 72.
- [27] E. Meyer, Heimatkd. Arbeiten --- S. 89.
- [28] St. Arch. Darmstadt. Auszug Gericht Nidda.
- [29] B. Richter a.a.O. S. 7.
- [30] "Geschicht.-Buch---" des Eichelsächters Henrich Bircks; 1763 begonnen (Dorfchronik 18. Jahrhundert).
- [31] W. Möller, Urkundl. Gesch. d. Herren v. Bickenbach S. 117.
- [32] W. Würz, Aus Eichelsachsens Glanzzeit, in "Eicheltäler Heimatglocken" 1928 Nr. 11.
- [33] W. Falkenheiner, Personen- und Ortsregister der Matrikel d. Univ. Marburg 1565.
- [34] St. Arch. Darmstadt: Verzeichnis der Mastschweine 1594 in "Rechnungen-Amt Nidda".
- [35] E. Hartmann, Geschichte d. Oberförsterei Eichelsachsen --, in Mitteilungen d. Oberhess. Gesch.-Ver. N.F. Bd. 41 S. 81-83.
- [36] St. Arch. Darmstadt: Salbuch Oberhessen 99 d.
- [37] St. Arch. Darmstadt: Abt. VIII, 1 Conv. 40. Über die Leiden des Amtes Nidda im Dreißigjährigen Krieg wird voraussichtlich in einem besonderen Artikel berichtet werden.
- [38] St. Arch. Darmstadt: Abt. VIII, 1. Conv. 4. "Schadenverzeichnis".
- [39] E. Steinmann, Herchenhain im 30-jähr. Krieg, in "Heimat im Bild" 1935 S. 200.
- [40] Kirchenarch. v. Wingershs. "Verzeichnis aller Stendig Zinben --" 1648.
- [41] W. Diehl, Hess. Lehrerbuch II S. 159.
- [42] Gemd.-Arch. Eichels., Verordnungen der Regierung ff (ebenda auch der Vergleich von 1715!).
- [43] B. Richter a.a.O. S. 7.

- [44] G. Schöner, Chronikalisches aus Eschenrods Vergangenheit  
S. 11.
- [45] Kirchenarch. Wingershs., "Aelteres Kirchenbuch".
- [46] Gemd.-Arch. Eichels. "Dorff-Buch" 1692 ff.
- [47] Kirchenarch. Wing. "Protokolle über den Kirchenkasten"  
1723.
- [48] Nach Bircks.